

BMEIA-O3.3.19.09/0002-III.3b/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

44/27

**Multilaterales Übereinkommen zur Umsetzung
von Maßnahmen betreffend Steuerabkommen zur
Vermeidung der Verminderung von Bemessungs-
grundlagen und Gewinnverlagerung;
Unterzeichnung**

Vortrag

an den

Ministerrat

Im Jahr 2015 legte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entsprechend dem Mandat der Staats- und Regierungschefs der G20 ein aus 15 Berichten bestehendes Maßnahmenpaket zur Vermeidung der Verminderung von Bemessungsgrundlagen und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) vor. Im Bericht zu Aktionspunkt 15 wurde die Realisierbarkeit eines Multilateralen Übereinkommens zur Umsetzung abkommensbezogener BEPS-Maßnahmen und Änderung bilateraler Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung untersucht. Die dort getroffene Schlussfolgerung war, dass ein solches multilaterales Übereinkommen wünschenswert und realisierbar sei und dass die entsprechenden Schritte zur Umsetzung unverzüglich beginnen sollten. Dieser Empfehlung entsprechend schlossen sich mehr als 100 Staaten, darunter auch Österreich, einer Ad-hoc-Gruppe zur Entwicklung eines multilateralen Übereinkommens an.

Das Multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung von Maßnahmen betreffend Steuerabkommen zur Vermeidung der Verminderung von Bemessungsgrundlagen und Gewinnverlagerung sieht Modifikationen der zwischen seinen Parteien bestehenden bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen vor, die im Einzelnen durch Vorbehalte und Erklärungen der Vertragsparteien zum Multilateralen Übereinkommen festgelegt werden. Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a Z ii wird eine österreichische Notifikation derjenigen Doppelbesteuerungsabkommen in Aussicht genommen, auf die diese Änderungen anwendbar sein sollen. Gemäß Art. 29 Abs. 5 des Übereinkommens besteht die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt die Anwendung des Übereinkommens auch auf weitere Doppelbesteuerungsabkommen zu notifizieren.

Das Multilaterale Übereinkommen beinhaltet insgesamt 39 Artikel und umfasst inhaltlich Bestimmungen, die der Vermeidung der Verminderung von Bemessungsgrundlagen und

Gewinnverlagerung im Zusammenhang mit hybriden Besteuerungskongruenzen, Abkommensmissbrauch und der Umgehung des Betriebsstättenstatus dienen. Zugleich enthält das Multilaterale Übereinkommen Bestimmungen zur Verbesserung der Streitbeilegung sowie ein Schiedsverfahren. Zum Multilateralen Übereinkommen zählen dabei zum einen Bestimmungen, die im Sinne eines Mindeststandards verpflichtend auf die notifizierten Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden sind. Zum anderen beinhaltet das Multilaterale Übereinkommen eine größere Zahl an optionalen sowie alternativen Bestimmungen, welche die Staaten freiwillig und zum Teil auch einseitig auf ein Doppelbesteuerungsabkommen anwenden können. Die jeweilige Bereitschaft Österreichs in Bezug auf diese Optionen und Alternativen kommen in den zu erwartenden Vorbehaltungen und Erklärungen zum Multilateralen Übereinkommen zum Ausdruck. Durch das Multilaterale Übereinkommen kann ein Doppelbesteuerungsabkommen aber letztlich nur insoweit modifiziert werden, als die Vorbehaltungen und Erklärungen der Republik Österreich mit jenen eines Doppelbesteuerungspartners übereinstimmen. Dies gilt nicht nur in inhaltlicher Hinsicht. Vielmehr ist auch der Anwendungsbereich des Multilateralen Übereinkommens davon abhängig, dass die jeweiligen Parteien des Multilateralen Übereinkommens im Hinblick auf ein bestimmtes Doppelbesteuerungsabkommen beidseitig eine Modifikation dieses Abkommens wünschen und dies entsprechend erklären.

Abhängig von den Vorbehaltungen und Erklärungen des jeweiligen Abkommenspartners können sich auf Grundlage der zu erwartenden Vorbehaltungen und Erklärungen der Republik Österreich für die österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen die folgenden Implikationen ergeben:

Im Bereich des Mindeststandards, zu dem im Allgemeinen Regelungen zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch sowie Mechanismen zur Streitbeilegung zählen, kann das Multilaterale Übereinkommen konkret zu einer modifizierten Präambel führen, nach welcher das Doppelbesteuerungsabkommen nach dessen Zweck ausdrücklich keine Möglichkeiten der Steuerverkürzung oder –umgehung einräumen soll. Der Mindeststandard umfasst aufgrund der in Aussicht genommenen Vorbehaltungen und Erklärungen der Republik Österreich weiters einen sog. „Principal Purpose Test“, nach welchem die Vergünstigungen des Doppelbesteuerungspartners insofern versagt werden, als der Hauptzweck einer Gestaltung der Erhalt dieser Vergünstigungen war. Über den Mindeststandard hinausgehend kann das Multilaterale Übereinkommen für Zwecke der Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu einem Mechanismus zur Lösung von Qualifikationskonflikten führen, der im Falle von Divergenzen bei der Auslegung des jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens oder im Sachverhalt greift.

Durch das Multilaterale Übereinkommen kann auf ein Doppelbesteuerungsabkommen weiters eine Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung für in Drittstaaten gelegene Betriebsstätten Anwendung finden, wonach in bestimmten Konstellationen (u.a. keine aktiv ausgeübte Geschäftstätigkeit) die Abkommenvorteile nicht greifen und der Quellenstaat besteuerberechtigt bleibt. Ferner kann durch das Multilaterale Übereinkommen eine Bestimmung zur Abwehr der künstlichen Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten zur Anwendung gelangen. Durch Art. 12 des Multilateralen Übereinkommens sollte die in den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen bestehende Definition des Begriffs der Vertreterbetriebsstätte neu gefasst werden. Da allerdings jene Abkommenspartner der österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen, mit denen eine entsprechende Neudefinition der Vertreterbetriebsstätte angestrebt wurde, die

erforderliche Bestimmung des Art. 12 des Multilateralen Übereinkommens nicht in ihre Erklärungen aufnehmen möchten, wurde auch von österreichischer Seite von einer flächendeckenden Aufnahme dieses Artikels in die österreichischen Erklärungen abgesehen. In Bezug auf diese Abkommenspartner soll daher eine entsprechende Änderung der bilateralen Vertragsverhältnisse angestrebt werden. Eine Liste jener Abkommenspartner, mit denen eine entsprechende Neudefinition der Vertreterbetriebsstätte angestrebt werden soll, wird im Rahmen des Konzernsteuerpakets (Arbeitsprogramm 1.2.) erarbeitet.

Darüber hinaus wird evaluiert, inwieweit die bei den Doppelbesteuerungsabkommen mit den österreichischen Nachbarländern aufgenommene Frist zur Begründung einer Baustellenbetriebsstätte (Artikel 5 (3) OECD-Musterabkommen) einer Revision zu unterziehen ist. Insbesondere mit Ungarn sollen in der Folge Verhandlungen aufgenommen werden, um das bereits aus dem Jahr 1975 stammende Doppelbesteuerungsabkommen im Hinblick auf die Besteuerung von Baustellenbetriebstätten an die Vorgaben des OECD-Musterabkommens anzulegen. Bei der Berechnung der Baustellenfrist bei Auftragsvergabe in Baulosen soll grundsätzlich den Vorgaben des OECD-Musterkommentars gefolgt werden. In den Fällen, in denen mit einem Vertragsstaat eine gesonderte Übereinkunft iSd Artikel 25 (3) OECD-Musterkommentar (Konsultationsvereinbarung) erzielt wurde, soll geprüft werden inwieweit künftig eine Anwendung der Vorgaben des OECD-Musterkommentars möglich und für Österreich günstiger ist.

Auf Grundlage der zu erwartenden Vorbehalte und Erklärungen der Republik Österreich zum Multilateralen Übereinkommen kann es im Hinblick auf die österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen weiters zu Modifikationen im Bereich des Verständigungsverfahrens und zu einer Gegenberichtigungsverpflichtung kommen. Schließlich kann das Multilaterale Übereinkommen zu einem verpflichtenden Schiedsverfahren im Rahmen der österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen führen.

Gemäß Art. 28 Abs. 6 und Art. 29 Abs. 3 des Multilateralen Übereinkommens wird in Aussicht genommen, bereits anlässlich der Unterzeichnung eine Liste der Vorbehalte und Erklärungen der Republik Österreich zu übermitteln. Die endgültige Bestätigung dieser Liste erfolgt anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, wobei nachträgliche Änderungen bis zur Ratifikation möglich sind.

Das Multilaterale Übereinkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG.

Negative finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten. Das Übereinkommen hat keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes.

Anbei lege ich den Text des Übereinkommens in seiner authentischen englischen Sprachfassung und die Liste der Vorbehalte und Erklärungen der Republik Österreich in englischer Sprache vor. Die ebenfalls authentische französische Sprachfassung, eine Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen stelle ich daher den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

1. das Multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung von Maßnahmen betreffend Steuerabkommen zur Vermeidung der Verminderung von Bemessungsgrundlagen und Gewinnverlagerung, angenommen in Paris am 24. November 2016, und die Liste der Vorbehalte und Erklärungen der Republik Österreich genehmigen; und
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Bundesminister für Finanzen oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Übereinkommens und zur Übermittlung der Liste der Vorbehalte und Erklärungen der Republik Österreich zu bevollmächtigen.

Wien, am 23. Mai 2017

KURZ m.p.